

G7 GERMANY

Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

ausschließlich per E-Mail

Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Wasserbau Bundesanstalt für Gewässerkunde

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wirtschaft und Innovation Amt I – Hafen und Innovation

Hamburg Port Authority

Freie Hansestadt Bremen Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof

Fachstelle der WSV für Verkehrstechniken

Betreff: Richtlinien für Regelquerschnitte von Binnenschifffahrtskanälen, Ausgabe 2011

Bezug: Erlass WS 11/5222.3/20-01 vom 02.05.2011

Aktenzeichen: WS 12/5257.12/2

Datum: Bonn, 30.05.2022

Seite 1 von 2

Die Richtlinien für Regelquerschnitte von Binnenschifffahrtskanälen, Ausgabe 2011, sind für den Geschäftsbereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) mit Bezugserlass eingeführt.

Nach neueren Erkenntnissen der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) führen die in den Richtlinien aufgeführten Berechnungsansätze zur überschläglichen Bemessung von Kurvenaufweitungen (Absatz 48) in vielen Fällen zu rechnerisch erforderlichen Kanalbreiten, die nicht zur Verfügung stehen. Die BAW ist in diesen Fällen beratend einzubinden.

Michael Behrendt Leiter des Referates WS 12

Robert-Schuman-Platz 1 53175 Bonn

Postanschrift: Postfach 20 01 00 53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-4220 Fax +49 228 99-300-807-4220

ref-ws12@bmdv.bund.de www.bmdv.bund.de







Seite 2 von 2

Ferner ist zu beachten, dass das Trassierungsverfahren TRASSE nicht konform zu den Richtlinien von 2011 anwendbar ist. Daher ist bis auf Weiteres bei Anwendungen des Trassierungsverfahrens TRASSE die BAW einzubinden.

Der Erlass wird in das Technische Regelwerk – Wasserstraßen (TR-W) unter <u>VV TB-W, Teil A, Abschnitt 1.2.10.2</u> aufgenommen.

Er steht auf der Webseite des Infozentrums Wasserbau – WSV (IZW-WSV) unter https://izw.baw.de/wsv/planen-bauen/tr-w zur Verfügung.

Im Auftrag

Michael Behrendt

hiven of her

